

Antrag 40/II/2018**KDV Lichtenberg****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Arbeitnehmerähnliche Personen in Betriebsverfassungsgesetz und Personalvertretungen einbinden**

1 Digitalisierung 4.0, Plattformökonomie, Crowd-Working
 2 kennzeichnet u. a. eine Arbeitsteilung zwischen ange-
 3 stellten Beschäftigten und arbeitnehmerähnlichen Perso-
 4 nen. Betriebsverfassungsgesetz und Personalvertretungs-
 5 gesetzte regeln die betriebliche Mitbestimmung der Be-
 6 schäftigten. Eine innerbetriebliche Vertretung der Interes-
 7 sen von arbeitnehmerähnlichen Personen besteht in der
 8 Regel nicht.

9

10 Unsere Forderung lautet:

11 Arbeitnehmerähnliche Personen, Solo-Selbständige und
 12 Freelancer sind in den Schutzbereich von Betriebsverfas-
 13 sungsgesetz und Personalvertretungsgesetzen aufzuneh-
 14 men. Ihre Position gegenüber den Auftraggebern ist im
 15 Rahmen der zuvor genannten Regelungen zu stärken.

16

Begründung

18 In den letzten Jahren entstehen mehr Beschäftigungs-
 19 formen die das unternehmerische Risiko auf einzelne
 20 Lohnabhängige verlagert. Aufträge werden nach Bedarf
 21 an arbeitnehmerähnliche Personen vergeben. In vielen
 22 Unternehmen sind arbeitnehmerähnliche Personen so
 23 zu einem festen Bestandteil der Unternehmenskultur
 24 geworden. Aufgrund einer ökonomischen Abhängigkeit
 25 vom Auftraggeber besteht die Möglichkeit Selbständi-
 26 ge gegeneinander auszuspielen. Dies wird gern euphe-
 27 mistisch als „gesunder Konkurrenzkampf“ bezeichnet.
 28 Es kann aber auch zu negative Auswirkungen auf die
 29 Einkommens- und Arbeitsbedingungen der angestellten
 30 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führen, da sich die
 31 Beschäftigten ebenfalls in diesem „Konkurrenzkampf“ be-
 32 weisen müssen.

33

34 Im Bereich der Plattformökonomie werden Aufträge zu ei-
 35 nem großen Teil von Freelancer durchgeführt. Der Anteil
 36 angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist im Be-
 37 reich der Plattformökonomie geringer als in traditionel-
 38 len Branchen. Im Rahmen der Digitalisierung 4.0 stellt sich
 39 auch die Frage der Legitimation eines Betriebsrates, wenn
 40 er die Belange arbeitnehmerähnlicher Personen nicht ad-
 41 äquat vertreten kann. Einige Solo-Selbständige sind orga-
 42 nisiert, sogar gewerkschaftlich aktiv. Jedoch sind sie in der
 43 Regel bspw. bei Betriebsratswahlen weder wahlberech-
 44 tigt, noch dürfen sie als Kandidaten antreten.

45

46 Die Personalvertretungsgesetze der Bundesländer
 47 Nordrhein-Westfalen und Hessen räumen arbeitnehmer-

Empfehlung der Antragskommission**Annahme in der Fassung des ASJ (Konsens)**

**(WIEDERVORLAGE | LPT II/2018: Überwiesen an AfA, ASJ,
 FA VII - Wirtschaft und Arbeit)**

Fassung ASJ:

Arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne von § 12a Tar-
 ifvertragsgesetz sind in den Schutzbereich des Betriebs-
 verfassungsgesetzes und der Personalvertretungsgesetze
 aufzunehmen. Ihre Position gegenüber den Arbeitge-
 bern ist im Rahmen der zuvor genannten Regelungen zu
 stärken.

Begründung

Die Digitalisierung der Arbeit trägt zu einer Zunahme ar-
 beitnehmerähnlicher Personen bei, die mangels Einglie-
 derung in den Betrieb nicht von der innerbetrieblichen In-
 teressenvertretung erfasst und vertreten werden. Arbeit-
 nehmerähnliche Personen sind wirtschaftlich einem Ar-
 beitnehmer vergleichbar sozial schutzwürdig (vgl. § 12a
 TVG, § 5 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 ArbGG und § 2 Satz 2
 Halbs. 1 BurlG).

Die Einbeziehung von „Solo-Selbständigen“ und „Freelan-
 cern“ ist dagegen abzulehnen. Es gibt keine gesetzliche
 Definition von „Freelancern“. Soweit sie arbeitnehmer-
 ähnlich sind, werden sie von der o.g. Forderung erfasst.
 „Solo-Selbständige“ sind ebenso gesetzlich nicht definiert
 und nicht zwingend arbeitnehmerähnlich. Daher bedür-
 fen sie keiner betrieblichen Interessenvertretung.

Für die Einbeziehung arbeitnehmerähnlicher Personen
 spricht, die Heimarbeit bereits von der Betriebsverfassung
 erfasst wird, wenn sie in der Hauptsache für den Betrieb
 erfolgt (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BetrVG).

Bei einem Rückgriff auf § 12a TVG wären selbstständi-
 ge Handelsvertreter herausgenommen (§ 12a Abs. 4 TVG).
 Das hat Tradition und erklärt sich daraus, dass für diesen
 Personenkreis im HGB eigene Schutzmechanismen gel-
 ten.

Fassung FA Wirtschaft, Arbeit und Technologie (FA VII)

Der Schutzbereich von arbeitnehmerähnlichen Personen,
 Solo-Selbständigen und Freelancern gegenüber ihren Auf-
 traggebern soll gestärkt werden. Dabei ist zu prüfen, ob
 dies durch eine Einbeziehung in den Schutzbereich des
 Betriebsverfassungsgesetzes und Personalvertretungsge-
 setzes möglich ist.

Begründung

48 ähnlichen Personen ein aktives und passives Wahlrecht
49 ein. Warum sollte dies nicht flächendeckend möglich
50 sein?
51
52
53
54
55

Digitalisierung 4.0, Plattformökonomie, Crowd-Working
kennzeichnet u. a. eine Arbeitsteilung zwischen ange-
stellten Beschäftigten und arbeitnehmerähnlichen Perso-
nen. Betriebsverfassungsgesetz und Personalvertretungs-
gesetze regeln die betriebliche Mitbestimmung der Be-
schäftigten. Eine innerbetriebliche Vertretung der Interes-
sen von arbeitnehmerähnlichen Personen besteht in der
Regel nicht.